

Entwurf
des Staatsministeriums der Justiz für eine
Verordnung zur Änderung der
Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu)

A. Problem

Durch das Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen vom 13. April 2017 ist zum 21. April 2018 die Möglichkeit eingeführt worden, Insolvenzverfahren von Unternehmen einer Gruppe auf Antrag eines Schuldners an einem einzigen Insolvenzgericht zu konzentrieren (s. Gruppen-Gerichtsstand nach § 3a der Insolvenzordnung (InsO)). Ein solcher Gruppen-Gerichtsstand kann an jedem Insolvenzgericht begründet werden, das für einen Schuldner der Unternehmensgruppe örtlich zuständig ist, soweit dieser für die Unternehmensgruppe nicht offensichtlich von untergeordneter Bedeutung ist. In Unternehmensgruppen, in denen die einzelnen Unternehmen ihren Sitz an unterschiedlichen Orten haben, besteht für den Gruppen-Gerichtsstand daher regelmäßig eine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren zuständigen Gerichten.

Eine Konzentration der Gruppen-Verfahren bei bestimmten Gerichten ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, nach dem Willen des Gesetzgebers jedoch anzustreben. In § 2 Abs. 3 InsO heißt es dazu, dass Landesverordnungen je Bezirk eines Oberlandesgerichts ein Insolvenzgericht bestimmen sollen, an dem ein Gruppen-Gerichtsstand begründet werden kann. Die Zuständigkeit des bestimmten Insolvenzgerichts kann innerhalb eines Landes auch über den Bezirk eines Oberlandesgerichts erstreckt werden.

Eine solche Konzentration erscheint sinnvoll, um besondere Sachkunde und Erfahrungen bei den mit den überdurchschnittlich komplexen Verfahren befassten Richtern und Rechtspflegern vorhalten zu können.

B. Lösung

Durch eine Ergänzung der Gerichtlichen Zuständigkeitsordnung Justiz wird die Zuständigkeit für die Begründung eines Gruppen-Gerichtsstands kon-

zentriert. Zuständig ist in den Oberlandesgerichtsbezirken Nürnberg und Bamberg das Amtsgericht Nürnberg, im Oberlandesgerichtsbezirk München das Amtsgericht München. Dadurch wird die Attraktivität Bayerns als Gerichtsstandort für Gruppen-Insolvenzverfahren gefördert.

C. Alternativen

Von der Möglichkeit der Konzentration wird nicht Gebrauch gemacht.

D. Kosten

Keine.

300-3-1-J

**Verordnung
zur Änderung der
Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz
vom . Mai 2018**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 18 und § 12 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Februar 2018 (GVBl. S. 54) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

Dem § 52 der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu) vom 11. Juni 2012 (GVBl. S. 295, BayRS 300-3-1-J), die zuletzt durch Verordnung vom 27. November 2017 (GVBl. S. 559) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 und 2 werden als Gerichte, an denen ein Gruppen-Gerichtsstand nach § 3a der Insolvenzordnung begründet werden kann, bestimmt:

1. das Amtsgericht München für den Bezirk des Oberlandesgerichts München,
2. das Amtsgericht Nürnberg für die Bezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

München, den . Mai 2018

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Prof. Dr. Winfried B a u s b a c k , Staatsminister

Begründung:

1. Allgemeines:

Durch das Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 866), das am 21. April 2018 in Kraft getreten ist, wurde die Insolvenzordnung (InsO) um Vorschriften zu Insolvenzverfahren über das Vermögen von miteinander verbundenen Unternehmen erweitert. Unter anderem wurde in § 3a InsO die Möglichkeit geschaffen, bei einem Insolvenzgericht einen Gruppen-Gerichtsstand zu bilden und die einzelnen Insolvenzverfahren der gruppenangehörigen Schuldner bei diesem Insolvenzgericht zu bündeln. So bestimmt § 3a InsO, dass sich auf Antrag eines Schuldners das aufgrund eines zulässigen Eröffnungsantrags angerufene Insolvenzgericht auch für die anderen gruppenangehörigen Schuldner für zuständig erklärt, wenn der Schuldner nicht offensichtlich von untergeordneter Bedeutung für die gesamte Unternehmensgruppe ist. Das Antragsrecht des Schuldners geht mit der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, auf den die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners übergeht, auf diesen über; mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht es dem Insolvenzverwalter zu.

Insolvenzverfahren anderer gruppenangehöriger Schuldner können nach § 3c Abs. 2 InsO entweder bei dem jeweils nach § 3 Abs. 1 InsO örtlich zuständigen Insolvenzgericht oder beim Insolvenzgericht des Gruppen-Gerichtsstands nach § 3a InsO beantragt werden; der Gruppen-Gerichtsstand tritt also neben den sich aus § 3 Abs. 1 InsO ergebenden Gerichtsstand.

Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines gruppenangehörigen Schuldners bei einem anderen Insolvenzgericht als dem Gericht des Gruppen-Gerichtsstands beantragt, kann das angerufene Gericht nach § 3d InsO das Verfahren an das Gericht des Gruppen-Gerichtsstands verweisen. Es muss verweisen, wenn der Schuldner unverzüglich nachdem er Kenntnis von dem Eröffnungsantrag eines Gläubigers Kenntnis erlangt hat, einen zulässigen Eröffnungsantrag beim Gericht des Gruppen-Gerichtsstands stellt. Auch hier geht das Antragsrecht auf den vorläufigen Insolvenzverwalter bzw. den Insolvenzverwalter über.

Die damit mögliche Bündelung aller Verfahren oder eines Teils der Verfahren bei einem Insolvenzgericht stellt Richter und Rechtspfleger des damit befassenen Gerichts vor besondere Herausforderungen, da sich Unternehmensinsolvenzen in einer Unternehmensgruppe im Allgemeinen in besonders hohem Maße durch die Komplexität der wirtschaftlichen Sachverhalte und der involvierten Rechtsfragen auszeichnen. Um diesen Herausforderungen effektiv zu begegnen, soll die Befassung mit Gruppen-Verfahren auf einzelne Gerichte konzentriert werden, damit dort besondere Erfahrung und Sachkunde bei den Richtern und Rechtspflegern aufgebaut werden kann.

Die Verfahren sollen bei den beiden bayerischen Amtsgerichten mit den höchsten Arbeitskraftanteilen in Insolvenzsachen, den Amtsgerichten München und Nürnberg, gebündelt werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass ein ausreichender Pool an mit der Materie vertrauten Richtern und Rechtspflegern gebildet werden kann, so dass jederzeit – insbesondere in Urlaubs- und Krankheitsfällen – sachkundige Bearbeiter zur Verfügung stehen, und besondere Belastungen der Geschäftsstellen aufgefangen werden können.

2. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Eine Konzentration der Zuständigkeit für Gruppen-Verfahren ist nach § 2 Abs. 2 und 3 InsO nur durch Erlass einer Rechtsverordnung möglich; sie erfordert eine Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Durch die Anfügung eines Absatzes 4 in § 52 werden die Gerichte bestimmt, bei denen künftig ein Gruppen-Gerichtsstand nach § 3a InsO begründet werden kann. Für den Bezirk des Oberlandesgerichts München ist künftig das Amtsgericht München und für die Bezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg das Amtsgericht Nürnberg zuständig.

Zu § 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

4. Kosten:

Keine.